

ANLAGE NR. 3.214
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WALDGEBIET FERCHAU
BEI SALZWEDEL" (EU-CODE: DE 3232-303, LANDESCODE: FFH0244)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Dambeck, Eversdorf, Heidberg, Kuhfelde, Steinitz, Tylsen und Wallstawe.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 718 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen großen, geschlossenen Waldkomplex nordwestlich von Kuhfelde. Im Norden wird es von der Straße südöstlich von Niephagen, der Gemeindegrenze und von den Ackerflächen der Nachtweide, im Osten von der Gemeindegrenze und der Bundesstraße 248, im Süden von den angrenzenden Ackerflächen bis zum Weg nach Kuhfelde, vom Siedlungsrand, von den Ackerflächen des Eichgrabens und des Tychaus sowie im Westen von den Ackerflächen des Hasenwinkels sowie der Landstraße 8 begrenzt. Die nordöstlich von Ferchau gelegene Erdgasförderanlage ist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Ferchauer Forst“ (NSG0049) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“ (LSG0007SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0244,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 090.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines großflächigen Komplexes gebietstypischer Lebensräume in den Westlichen Altmarkplatten südwestlich von Salzwedel, insbesondere der naturnahen bzw. strukturreichen Laubwaldbestände unterschiedlicher Standorte verzahnt mit Nassstellen und Kleingewässern,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);

konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Fischarter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 9190 typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Jagd ausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischarterbaue,
 2. Jagd ausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagd ausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.